

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Seerechtliche Veröffentlichungen

Canadian Foreign Policy and the Law of the Sea. Edited by Barbara Johnson, Mark W. Zacher. Vancouver: University of British Columbia Press (1977). XX, 387 S. \$ 6.50 brosch.

Ohne Zweifel spielt Kanada auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle, weswegen es nicht nur für die Delegationen anderer Staaten, sondern auch für die außenstehenden Betrachter des Konferenzgeschehens und die Interpreten der zukünftigen Seerechtskonvention von großem Interesse ist, sich insbesondere mit den Motiven und Zielen sowie der Entwicklung der kanadischen Außenpolitik in diesem Bereich auseinanderzusetzen. Die vorliegende Sammlung von acht Artikeln über die Hauptpunkte dieser Problematik, verfaßt von B. G. Buzan, B. Johnson, R. D. McConchie, R. M. M'Gonigle, D. W. Middlemiss, R. B. Purver, R. S. Reid und M. W. Zacher, dient diesem Zweck und greift als besondere Schwerpunkte die Ausbeutung des Meeresbodens, die Fischerei, die Meerengenfrage, die militärische Nutzung des Meeresbodens, die maritime Rechtsdurchsetzungspolitik sowie in genereller Weise die von Kanada gewählte Strategie, Taktiken und Politik auf der Seerechtskonferenz heraus, zusammengefaßt in einem abschließenden Überblick. Wohl kaum ist die maritime Stellung eines Staates so ausführlich (nicht nur die Seerechtskonferenz, sondern auch andere Organe und Organisationen – IMCO, ICNAF, Abrüstungskomitee udgl. – in die Betrachtung einschließend) und durchaus nicht kritiklos dargestellt worden. Diese verschiedenen Essays sind insoweit homogen, als sie die gleichen Hauptfaktoren der maritimen kanadischen Außenpolitik herauschälen. Vor allem Trudeaus Ägide wird die Entwicklung einer solchen eigenständigen Außenpolitik zugeschrieben (z. B. S. 150), in deren Mittelpunkt die Souveränität und ihr Schutz stand, in zutreffender Weise als *motherhood value* bezeichnet (S. 336). Die Ausführungen vermitteln den Eindruck, als wäre die Souveränität auch in ihrer inhaltlichen Determinierung dem Völkerrecht vorgeordnet worden, da die zum Schutz dieser

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Souveränität erlassenen innerstaatlichen legislativen Akte der völkerrechtlichen Entwicklung vorausgingen und die kanadische Diplomatie darauf ausgerichtet wurde, die völkerrechtlichen Normen den innerstaatlichen Gesetzen anzupassen (z. B. S. 20). Kanadas Vorteil, wenig Nachbarn zu besitzen, erleichtert eine solche Politik; dies führt aber gleichzeitig zu Verzerrungen in der völkerrechtlichen Regelung, da die Wahl der globalen Strategie (S. 265) und der große personelle Einsatz auf der Konferenz zur Generalisierung der besonderen klimatischen, geographischen und politischen Situation Kanadas führt, d. h. die Besonderheiten Kanadas manifestieren sich schließlich in der allgemeinen völkerrechtlichen Regelung als der Normalfall. Sowohl die Betonung des Souveränitätsdogmas als auch gemeinsame Eigenschaften (z. B. Schutz des eigenen terrestrischen Mineralabbaus, Schutz der Küstenfischerei udgl.) erleichterten die Annäherung Kanadas an die Entwicklungsländer; daraus läßt sich aber auch ableiten, daß die Kategorisierung von Industriestaaten und Entwicklungsländern jeweils nach den in Diskussion stehenden Materien (z. B. Fischerei) sachspezifisch differenziert werden müßte. Als zweiter, die kanadische maritime Einstellung prägender Faktor läßt sich die Durchfahrt des Tankers Manhattan durch die NW-Passage erkennen; dabei ging es aber nicht nur um die Gefährdung der kanadischen Küsten durch mögliche Tankerunfälle; die restriktive Haltung Kanadas zum Durchfahrtsrecht wird dagegen mit der Furcht begründet, daß diese Durchfahrt bewiesen hätte, daß die USA den Norden Kanadas eher erschließen und ausbeuten könnte (S. 167). In den Ausführungen dringt immer wieder die Wechselwirkung von Souveränität und Umweltschutz durch, ohne daß aber entschieden ist, welches als Ziel und welches als Mittel fungiere (siehe S. 123). Auch die als Grundkonzepte der kanadischen Regelungsentwürfe angeführten Ideen des *functionalism*, der *custodianship* und *delegation of power* (S. 119) messen im Endergebnis dem maritimen Völkerrecht lediglich die Aufgabe bei, die Macht unter den Küstenstaaten zu verteilen. Die verstärkte multilaterale Diplomatie dient dann aber nur mehr dazu, die einzelstaatliche Souveränität im Meeresbereich zu stärken; die von ihr bewirkte Entwicklung des maritimen Völkerrechts führt sogar dazu, daß die weitere Funktion der internationalen Fischereiorganisationen nach der Seerechtskonferenz überhaupt in Frage gestellt wird (S. 80).

Dabei habe Kanada auch gegen eine solche Entwicklung sprechende Momente zu berücksichtigen, da sein Außenhandel zum Großteil von fremden Fischereiflotten abhängt und bei zu strikten Reinhaltungsmaßnahmen ein *blacklisting* seiner Häfen drohen könnte (S. 345). Die mit den Durchsetzungsmaßnahmen verbundene und zu Recht aufgeworfene Kostenfrage der angestrebten Seerechtsordnung läßt sich im Falle Kanadas mit dem Hinweis auf den erwarteten Gewinn, die andernfalls drohenden Schäden und die finanzielle Kapazität dieses Staates erledigen, sie bleibt jedoch für die Küstenentwicklungsländer als relevant bestehen, die nicht wie Kanada als *major beneficiary* dieser Rechtsentwicklung (im abschließenden Überblick) bezeichnet werden können. Die Darstellung des Konferenzverlaufes beruft sich weitgehend auf inoffizielle Aussagen, ohne die aber eine solche Beschreibung überhaupt nicht möglich wäre; die Evensen-

Gruppe als Kompromißgruppe zu bezeichnen, ist nur zum Teil gerechtfertigt, da in ihr die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten kaum vertreten waren (nicht nur aus eigener Zurückhaltung heraus).

In dieser Darstellung zeigt sich deutlich das Unverständnis der Küstenstaaten gegenüber den Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten; lediglich einmal wird die Haltung Kanadas gegenüber den Forderungen dieser Staaten als zu »rigid« in Diskussion gestellt, im übrigen bloß zur Kenntnis genommen und nicht hinterfragt. Doch bietet die kanadische Staatsstruktur selbst Ansatzpunkte zu einer solchen Problematik, da sich dort bereits Konflikte in der Verteilung der maritimen Zonen, Ressourcen und des Gewinns aus deren Ausbeutung unter den Provinzen ergeben, die bereits gerichtliche Beurteilung gefunden haben und in eigenen Abkommen zwischen der kanadischen Regierung und der einzelnen Provinzen wenigstens zum Teil geregelt worden sind.

Insgesamt betrachtet lassen sich aus diesen Artikeln entscheidende Argumente für die Interpretation nicht nur des bestehenden maritimen Völkerrechts, sondern auch für die zukünftige Seerechtskonvention und die zu erwartende seerechtliche Entwicklung gewinnen.

Gerhard Hafner, Wien

Ehmer, Jochen: Der Grundsatz der Freiheit der Meere und das Verbot der Meeresverschmutzung. Berlin: Duncker & Humblot (1974). 207 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 38). DM 54,80 brosch.

Die im Jahre 1974 erschienene Monographie steht auf dem Stand von 1972. Das behandelte Thema ist aber auch heute noch von Interesse, da eine endgültige Regelung des marinen Umweltschutzes durch die Dritte VN-Seerechtskonferenz noch aussteht. In Anbetracht der bislang spärlichen Vertragspraxis in Bezug auf ein Verbot der Meeresverschmutzung erscheint eine Ausleuchtung des Völkergewohnheitsrechts reizvoll.

Das Buch gliedert sich in drei Teile, deren erster der Meeresverschmutzung als ökologischem Problem gewidmet ist. Eine solche Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen (Veränderungen der Meeresumwelt durch Abfälle, Belastbarkeit der Meerestgewässer mit Abfallstoffen etc.) ist angebracht. Sie hätte nach Ansicht des Rezensenten durchaus detaillierter ausfallen können. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Thema des Buches *de lege lata*. Überzeugend weist der Autor nach, daß die Benutzung der hohen See als Abfallplatz mit zu den durch Art. 2 der Konvention über die Hohe See geschützten sonstigen Freiheiten gehört. Einschränkungen dieser Freiheit bzw. entgegenstehende Verbote werden in einer recht sorgfältigen Darstellung untersucht. Diese Darstellung (S. 83–144) dürfte den Hauptwert der Schrift ausmachen. Sie kommt zwar zu dem — erwarteten — Ergebnis, daß das Seevölkerrecht auf die Verunreinigung von Meerestgewässern nur ungenügend reagiert, gibt aber einen guten Überblick über die bestehenden Verbote, ausgehend vom universalen Vertragsrecht über Regionalabkommen und den allgemeinen Rechtsgrundsatz »sic utere tuo iure ut alienum non laedas« bis hin zu innerstaatlichen Normen — mit Seltenheitswert —, die im Geltungsbereich der Meeresfreiheit nach dem Personalitätsprinzip Anwendung finden. Dieser Abschnitt ist um eine Darstellung der kanadischen Gesetzgebung vom 26. Juni 1970 in Bezug auf die Verhütung der Verschmutzung

der arktischen Gewässer bereichert, in der zu Recht eine exemplarische Entwicklungstendenz gesehen wird. Das ebenfalls in Art. 2 enthaltene Gebot der Gemeinverträglichkeit verwirft der Autor mit wenigen Zeilen (S. 37) als unbrauchbare Einschränkung, da es keine hinreichend konkrete Regelung enthalte. Die Auslotung dieser immanenten Schranken der Meeresfreiheit hätte aber vielleicht fruchtbarer werden können als die Untersuchung des mindestens ebenso unbestimmten Grundsatzes *sic utere*, der im übrigen auf die Ausübung exklusiver Rechte zugeschnitten ist, während es sich bei den Freiheiten der Hohen See um inklusive Rechte handelt. Die Darstellung leidet streckenweise an einer etwas schematischen Ausführung (etwa: Die Bedeutung des Grundsatzes der Meeresfreiheit in der Völkerrechtslehre. 1. das außerdeutsche Schrifttum, 2. das deutsche Schrifttum) und an Pflichtübungen, wie man sie häufiger in Dissertationen findet (z. B. ausführliche Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Grundsatzes der Freiheit der Meere). Sicher spielt die Frage des räumlichen Bereiches der Hohen See bei dem Thema keine marginale Rolle, dennoch erscheinen nahezu 40 Seiten zu dieser Frage im Kontext der Meeresverschmutzung als zu lang. Im übrigen vermögen etwa die Ausführungen zur seewärtigen Festlandssockelgrenze und zur Rechtsnatur von Meeresgrund und Meeresuntergrund nicht zu überzeugen.

Der dritte Teil gilt den Regelungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung *de lege ferenda*. Es enthält interessante Ausführungen zum *common heritage*-Konzept. In einem ersten Kapitel werden Vorschläge für eine künftige Nutzungsordnung der Meere analysiert, in einem zweiten eigene allgemein gehaltene Vorschläge zur Struktur und den materiell-rechtlichen Tätigkeiten einer zukünftigen Meeresbehörde unterbreitet.

U.-D. K l e m m, Bonn

K l e m m, Ulf-Dieter: Die seewärtige Grenze des Festlandssockels. Geschichte, Entwicklung und *lex lata* eines seevölkerrechtlichen Grundproblems. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1976. XIV, 285 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Begründet von Viktor Bruns, hrsg. von Hermann Mosler, Rudolf Bernhardt, Bd. 68). DM 98.— geb.

1. Den **seerechtlichen** Angelpunkt der hier anzuzeigenden Untersuchung bildet folgender hypothetischer Fall. Eine in den USA registrierte Firma beginnt im Atlantik nordwestlich von Spanien mit dem Abbau eines von ihr entdeckten Manganknollenfeldes. »Der Meeresboden liegt dort in einer durchschnittlichen Wassertiefe von etwa 4000 m, sowohl jenseits des Schelfs, der die Bretagne mit Island verbindet, als auch jenseits des Schelfs im Norden der Iberischen Halbinsel. Das Gebiet ist etwa 150 sm von der spanischen und etwas weiter von den übrigen Küsten entfernt«. Die benachbarten Staaten würden ihre wohl nicht ausbleibenden Ansprüche vermutlich auf Art. 1 der Festlandssockelkonvention von 1958/1964 (FSK) stützen und »argumentieren, das Gebiet falle schon deshalb unter die Festlandssockeldefinition der FSK, weil es ausgebeutet werde. Sie würden ferner darauf hinweisen, daß das Gebiet jeweils die Fortsetzung der eigenen Landmasse darstelle. Die amerikanische Regierung, um Schutz gebeten, würde entgegen können, es handle sich um ein Gebiet, das unter keinem Aspekt als Festlandssockel bezeichnet werden könnte. Deshalb sei die

FSK nicht anwendbar. Im übrigen könne das Gebiet im Verhältnis zu keinem der Staaten als *adjacent* bezeichnet werden« (S. 165 f.).

Dieser plastische Sachverhalt leitet die Schlußkapitel 8 und 9 der Heidelberger Studie ein. Mit ihnen sollen die Ergebnisse der vorherigen, den faktischen Hintergrund (1. Kap.) und die geschichtlichen Etappen der Festlandssockel-Entwicklung (2.-7. Kap.) abschreitenden Abschnitte dogmatisch vertieft und für die Bedürfnisse der Praxis zusammengefaßt werden. Schluß (Kap. 10) und Anhang weisen dann über die *lex lata*-Fragestellung bereits insofern hinaus, als sie die Entwicklungstendenzen auf der 3. UN-Seerechtskonferenz (berücksichtigt bis einschließlich Sommer 1976) nachzeichnen.

Hinsichtlich des Falles »atlantisches Manganknollenfeld« kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das strittige Gebiet weder nach Völkervertrags- (S. 196), noch nach Völkergewohnheitsrecht (S. 226) Festlandssockel im Rechtsinne sei. Kein Küstenstaat könne also Einwendungen gegen den Abbau auf eigene Festlandssockelrechte stützen. Diese Lösung folgt aus der Hauptthese der Studie, nach dem die Ausbeutbarkeitsklausel von Art. 1 FSK einen »dilatatorischen Formelkompromiß« darstelle. Die 1. UN-Seerechtskonferenz (Genf 1958) habe zwar alle an die Küsten angrenzenden Gebiete bis zu 200 m Wassertiefe dem Ausbeutungsmonopol der Uferstaaten unterstellt, und sie habe sich »ferner darauf geeinigt, diese Grenze, wenn technisch möglich, zu überschreiten« (S. 194). Die Annahme der vagen Ausbeutbarkeitsklausel kumulativ zur präzisen Tiefenlinie könne jedoch »nur als Einigung darüber verstanden werden, sich über die seewärtige Tiefseegrenze vorläufig nicht zu einigen« (S. 126). Eine Ausbeutung jenseits der 200 m-Isobathe könne sich somit nicht auf die FSK stützen (S. 246). Auch im Völkergewohnheitsrecht umfasse der Festlandssockel nur »die an die Küsten angrenzenden Gebiete bis zu einer Wassertiefe von 200 m oder bis zum Hangknick« (S. 247).

Diese Kernaussage ist vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, daß seit Mitte der 60er Jahre buchstäblich ganze Bibliotheken über die seewärtige Festlandssockelgrenze geschrieben worden sind in dem Bemühen, die Grenzfrage durch teils sorgfältige, teils forcierte Auslegung der Definitionselemente »Ausbeutbarkeit« und »angrenzend« positiv zu beantworten. Klemm versucht nun nachzuweisen, daß man nach etwas suchte, was es garnicht gibt. Zur Abrundung dieser schneidigen These hätte man sich zwar ein vergleichendes Heranziehen ähnlicher *agreements to disagree* gewünscht, ebenso ein intensiveres Eingehen auf die UN-Meereshodendebatten in den Jahren 1967/1969 (die die These zumindest nicht stützen). Auch hätte ein Kontrastieren z. B. zum Weltraumvertrag von 1967, der die Grenzfrage Luftraum/Weltraum bewußt unbeantwortet ließ, nahegelegen. Die Beweisführung dieser Studie dürfte aber zumindest in manchen Details gelungener sein als die der Untersuchungen, die bereits *de lege lata* die Kontinentalrandlinie als Außengrenze des Festlandssockels ansehen (im deutschen Sprachraum etwa die Dissertationen von P. K a u s c h, 1970, K. Z e i h e r, 1971, B. R ü s t e r, 1977). Im Ergebnis scheint mir Klemms These im übrigen nicht allzu weit entfernt zu sein von B. H. O x m a n s (1971/72) und meiner eigenen (1972) restriktiven Interpretation von Art. 1 FSK. Photokopien des "Summary"

(S. 252–258) sollte auf der 3. UN-Seerechtskonferenz jedenfalls jeder Delegierte eines Binnen- oder Kurzküstenstaates unterm Arm tragen.

2. Nicht nur die sich gelegentlich zu stark abschließende Gruppe der Seerechtsspezialisten wird diese Untersuchung jedoch nützlich finden, sondern – und hier liegt m. E. langfristig ihr größerer Wert – jeder, der am Prozeß der Kodifikation und Rechtsfortbildung im Völkerrecht interessiert ist. Hierzu mag etwa derjenige gehören, der – z. B. von politischer oder politikwissenschaftlicher Seite dazu angeregt – nach Möglichkeiten eines friedlichen Wandels durch völkerrechtliche Rechtsetzung sucht, also insbesondere dem Verfahren und der inhaltlichen Konsensbildung internationaler Kodifikations- und Rechtsfortbildungskonferenzen nachgeht. Vor allem die Beschreibung der sechsjährigen Vorbereitung der FSK durch die unbeständige, z. T. interessenorientierte UN-Völkerrechtskommission (5. Kap.) liefert hier einiges Anschauungsmaterial. Daß diese Beratungen unter Gesichtspunkten der Planhaftigkeit und Rationalität des Rechtsetzungsverfahrens und der Gerechtigkeit und Billigkeit ihres Resultats kritikwürdig waren, war bekannt. Seit V. B ö h m e r t (1955/56) war aber wohl von niemandem mehr so deutlich herausgearbeitet worden, daß das grundlegende Verteilungs- und Gerechtigkeitsproblem (die Monopolisierung des Festlandssockels zu Gunsten der Uferstaaten und zu Lasten aller übrigen Länder) von Anfang an – teils bewußt, teils unbewußt – verfehlt worden war.

Hervorzuheben ist auch Klemms wiederholte Frage nach dem diffusen Rechtsgrund der küstenstaatlichen Schelfrechte, insbesondere seine Auseinandersetzung mit der die laufende Seerechtskonferenz so stark beherrschenden *natural prolongation*-Theorie (S. 226 ff.). »Es ist faszinierend zu beobachten, wie sich die Festlandssockel-Doktrin, unbekümmert um dogmatische Probleme, durchsetzt« (S. 124) und, so mag man hinzufügen, wie wenig Widerstand die benachteiligten Staaten heute dem Versuch entgegensetzen, den gesamten riesigen Kontinentalrand in einer Art Etikettenschwindel an die Stelle des bloßen Festlandssockels zu setzen. Zu Recht rügt die Studie, daß es hinsichtlich der seewärtigen Festlandssockelgrenze stets nur um einen Ausgleich zwischen verschiedenen Arten von Küstenstaaten gegangen sei.

Diese die Nicht- und die Kurzküstenstaaten vernachlässigende Bemessung des Verteilungsproblems hat sich auf der 3. Seerechtskonferenz allen Regionalisierungsforderungen zum Trotz bekanntlich fortgesetzt. Eine ähnlich kurz-sichtige prinzipielle Benachteiligung einer ganzen Staatengruppe (nämlich der Industrieländer) zeichnet sich dort nun auch für den küstenfernen Meeresboden ab, und dies geschieht vor dem Hintergrund einer Initiative (A. Pardo, 1967), die die grundsätzliche Verteilungsfrage diesmal von einem dem einzelstaatlichen Egoismus übergeordneten Standpunkt aus gestellt und beantwortet hatte. Sollte das internationale Regiment hier so prohibitiv ausfallen, wie von Landproduzenten und Ideologen in der Gruppe der 77 gefordert, dann würde das US-Abbauunternehmen in Klemms Fall »atlantisches Manganknollenfeld« – um diese Pointe müßte man seine Lösung heute ergänzen – wohl alles daransetzen, daß sein Tiefseegebiet vom nächstbesten Uferstaat als dessen »äußerer Konti-

mentalrand« beansprucht wird. Die auf der 3. UN-Seerechtskonferenz derzeit vorherrschenden Vorschläge für eine neue Außengrenze — maximal die Kontinentalrandlinie oder (UdSSR-Initiative vom Frühjahr 1978) die 300 sm-Breitenlinie, gemessen von der Basislinie — würden das strittige Gebiet und viele offenbar bereits real abbauwürdige Manganknollenfelder im Pazifik ohnehin einem internationalen Tiefseebodenrégime entziehen.

3. Dies herausgearbeitet zu haben, ist ein Verdienst der anschaulichen, souveränen Darstellungsweise der Untersuchung. Bestechend ist schon das legitime Ausklammern einer Fülle von vertrauten, für die ozeanwärtige Grenze aber wenig aussagekräftigen Fragen (etwa des Problems der seitlichen Abgrenzung des Festlandssockels, dessen sich B. Rüstler jetzt so sorgfältig angenommen hat). Gelegentlich hätte man sich eine vertiefte Behandlung gewünscht, z. B. hinsichtlich der nicht ganz unbestrittenen, für die gegenwärtigen Konferenzberatungen unter dem Gesichtspunkt der wohl erworbenen Rechte wichtigen Feststellung, daß das Merkmal *adjacent* innerhalb der 200 m-Tiefenlinie nicht limitierend wirkt (S. 169). Auch sind die Aussagen über die rechtliche Bedeutung der Moratoriums- und Meeresbodengrundsätze-Resolutionen von 1969/70 merkwürdig blaß, obwohl diesen förmlichen Erklärungen der UN-Generalversammlung für die Lösung des eingangs wiedergegebenen Falles mittlerweile aus der Sicht mancher Völkerrechtler (zu Unrecht) nahezu größeres Gewicht beigemessen werden müßte als der FSK. Man mag zudem über die pointierte Feststellung streiten, die Geschichte des juristischen Festlandssockel-Begriffs sei die seiner Emanzipation von seinem natürlichen Substrat (S. 193). Denn offenbar ist auch nach Klemm der geologisch-geographische Hintergrund jedenfalls aus dem völkergewohnheitsrechtlichen Begriff nicht vollständig verbannt (S. 211, 216, 223). Im übrigen muß man auch hinter seine Deutung der Staatenpraxis als »zurückhaltend« (S. 210) ein Fragezeichen setzen. Dies ändert aber nichts an dem Gesamteindruck: Hier liegt eine Arbeit vor, die hinsichtlich ihrer Darstellungskraft, ihrer Aussagen über die Probleme völkerrechtlicher Rechtsetzung und ihrer zugespitzten seerechtlichen These Modellcharakter besitzt, etwa für die immer notwendiger werdende Untersuchung der seewärtigen Grenze des Festlandssockels auf der Grundlage der einschlägigen Beratungen der jüngsten Sessionen der 3. UN-Seerechtskonferenz.

Wolfgang Graf Vitzthum

The Law of the Sea (4th Session: September 1976). Thessaloniki 1977. VIII, 591, IV S. (Thesaurus Acroasium of the Institute of Public International Law and International Relations of Thessaloniki, directed by: D. S. Constantopoulos, Vol. VII). brosch.

Der Sammelband enthält die Vorlesungen und praktischen Arbeiten des vierten Seminars des Instituts für Völkerrecht und internationale Beziehungen von Thessaloniki, das im September 1976 stattfand und die neueren Entwicklungen des Meeresvölkerrechts zum Generalthema hatte. Die Vorlesungen (S. 1–478) greifen zum Teil Probleme der laufenden Seerechtskonferenz auf: D. Pharaud, *International Straits* (S. 59–100); M. Scerni, *La zone économique exclusive: Son importance, sa nature juridique et les problèmes principaux y relatifs* (S. 157–157); M. Bennouna, *Le fond des mers et des océans au-*

delà des juridictions nationales (S. 233–258); L. Caflisch, Land-locked and Geographically Disadvantaged States and the New Law of the Sea (S. 341–404); V. Ibler, The Settlement of Disputes arising from the Interpretation and Application of the Sea Law Convention with Special Consideration of the Spring 1976 New York Session of the Law of the Sea Conference (S. 453–478). Diese Vorlesungen werden ergänzt durch die übergreifenden Beiträge von G. Schwarzenberger, Maritime World Order. Inter-Disciplinary Perspectives (S. 1–57), und V. M. Rangel, Le droit de la mer dans la jurisprudence de la Cour Internationale de Justice (S. 259–339). Spezielle Fragen behandeln A. Rubin, Evolution and Self-Defense at Sea (S. 101–139); J. N. Moore, The Common Interest in the Oceans (S. 141–156); J. Soubeyrol, Les conventions de lutte contre la pollution de mer de 1954 à 1976 (S. 187–232), und D. P. O'Connell, Innocent Passage of Warships (S. 405–451).

Einige der Vorlesungen müssen hier näher charakterisiert werden. Schwarzenberger versucht in seinen »interdisziplinären Perspektiven«, die Entwicklung des Meeresvölkerrechts an Hand verschiedener Ordnungsmodelle zu beschreiben. Er unterscheidet die drei Modelle Anarchie, Quasi-Ordnung und Ordnung und sieht das Ordnungsmodell in der Geschichte des Seerechts nur in einzelnen Sektoren verwirklicht (Sklavenhandel, Meerengen, Seekriegsrecht). Allgemein stellen die Regeln des Meeresvölkerrechts nur eine Quasi-Ordnung dar, wobei Schwarzenberger unter »Quasi-Ordnung« — nachzulesen im Verzeichnis seiner »Schlüsselworte« (S. 10 f.) — eine Ordnung versteht, die zu schwach oder zu unsicher ist, ihre erklärten Ziele zu erreichen. — Rubin befaßt sich in seinem Beitrag "Evolution and Self-Defense at Sea" mit der historischen Entwicklung der küstenstaatlichen Jurisdiktion in den verschiedenen Bereichen (Polizei, Steuern, Fischerei, Neutralität u. ä.) und mit Staatenpraxis und völkerrechtlicher Theorie zur Geltung des Selbstverteidigungsrechts auf Hoher See, wobei sein besonderes Augenmerk dem Vergleich der Rechtfertigungsmuster in Staatenpraxis und Völkerrechtstheorie gilt. — Moores Vorlesungen über "The Common Interest in the Oceans" ist, was der Titel nicht ohne weiteres erwarten läßt, eine Auseinandersetzung mit der nationalen Meerespolitik der USA. Kritisiert wird zum einen die einseitige Ausdehnung der Fischereigrenzen auf 200 sm¹⁾ — für Moore sind einseitige Akte sowohl unnötig als auch langfristig schädlich (S. 153) —, zum anderen die Politik der USA auf der Seerechtskonferenz, die konfus und ohne Orientierung sei und der Bedeutung der Konferenz in keiner Weise Rechnung trage. — Scerni behandelt sehr kritisch das neue Konzept der ausschließlichen Wirtschaftszone, die einen der Angelpunkte der Arbeit der laufenden Seerechtskonferenz darstellt. Zwei Fragen stehen im Mittelpunkt der Analyse: der Charakter der küstenstaatlichen Rechte als »souveräne Rechte« (Gibt es überhaupt »souveräne Rechte«? Kann man nicht vielmehr nur von »Souveränität« sprechen und von Befugnissen [*puvoirs*], die der Staat ausübt?), ferner die Rechtsnatur der Wirtschaftszone, ein Problem,

¹⁾ In Kraft getreten am 1. 3. 1977.

für das die Konferenz mit der Formel der Zone *sui generis* bisher nur eine unbefriedigende Lösung gefunden hat (S. 174 ff.). — R a n g e l s Vorlesung gibt einen umfassenden Überblick über die Rechtsprechung des IGH zu Fragen des Meeresvölkerrechts. Dargestellt werden die vier seerechtlichen Fälle bzw. Fallkomplexe, die der IGH bisher zu entscheiden hatte: *Korfu-Kanal-Fall*, *Britisch-Norwegischer Fischerei-Fall*, *Nordsee-Festlandsockel-Fälle*, *Island-Fischerei-Fälle*. Der Beitrag des IGH zur Kodifikation und Weiterentwicklung des Meeresvölkerrechts, so Rangels Schlußfolgerung, ist nur ein begrenzter. Die Gründe hierfür sieht er zum einen in der Kompetenzstruktur und der Effizienz des Gerichts, zum anderen im allgemeinen Zustand der internationalen politischen Beziehungen. Indizien für die Schwierigkeiten, auf die der IGH in der gegenwärtigen internationalen Gesellschaft trifft, sind nach Rangels Ansicht die Verhandlungsappelle, die das Gericht sowohl in den *Festlandsockel-* wie in den *Island-Fällen* an die Parteien richtete und durch die das Gericht sich eher als Schlichter denn als streitentscheidende Instanz erwiesen habe. — Der herausragende Beitrag ist wohl derjenige von C a f l i s c h über die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten. Hier sind Probleme aufgegriffen, die in den Diskussionen der Seerechtskonferenz eine zentrale Rolle spielen und ohne deren Lösung die Arbeit dieser Konferenz, die eine Neuordnung der Meeresräume anstrebt, sinnvoll nicht zu Ende geführt werden kann. Caflisch befaßt sich sowohl mit den Kommunikations- und Transitrechten von Binnenstaaten wie auch mit den Teilhaberechten von Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten an der Erforschung und Ausbeutung von Wirtschaftszonen- und Festlandsockelressourcen, an der Meeresforschung, am Technologietransfer und an den Aktivitäten in der Tiefsee. Dabei wird die *lex lata* in gleicher Weise berücksichtigt wie die zahlreichen Vorschläge *de lege ferenda*, die die Seerechtskonferenz derzeit verhandelt. Die Studie ist in jeder Hinsicht umfassend und gehört sicherlich zu den besten, die bisher zum Thema geschrieben worden sind.

Bei den praktischen Arbeiten der Seminarteilnehmer, die im Anschluß an die Vorlesungen abgedruckt sind (S. 483–591), handelt es sich durchweg um kurze, nur wenige Seiten umfassende Beiträge, von denen einige wegen ihrer Fragestellung Erwähnung verdienen: C. G r a h a m, *Ice Islands and International Law* (S. 489 ff.); Norma G. S a b i a d e B a r b e r i s, *Le développement du concept de «zone économique» en Amérique Latine* (S. 529 ff.); C. v a n L a e r e, *Quelques réflexions à propos de l'octroi du pavillon aux navires des États de la C. E. E.* (S. 547 ff.); C. H a d j i c o n s t a n t i n o u, *The Seabed Arms Control Treaty* (S. 553 ff.); N. A n d r o n e, *Le droit de la mer et le nouvel ordre international* (S. 579 ff.).

L. Gündling

O d a, Shigeru: *The International Law of the Ocean Development*. Basic Documents. Leyden: Sijthoff 1977. V, (12 Teile getr. pag.). Loseblattausgabe in 2 Ordnern. Dfl. 260.—

Unter demselben Titel sind schon 1972 und 1975 zwei Bände Dokumente erschienen; diese Zeitschrift hat ihnen in Bd. 33 (1973), S. 796 f., und Bd. 35 (1975), S. 679 f., Besprechungen gewidmet. Das jetzt zu besprechende Werk ist als Loseblattsammlung in zwei Ordnern angelegt und setzt die früheren

Bände fort; das Inhaltsverzeichnis verweist auch auf deren Inhalt, und die Sammlung soll Stücke aus ihnen übernehmen. Geschieht dies, so hätte man aus der großen Menge Papier dasjenige beisammen, was bleibende Bedeutung erlangt hat; im Augenblick kann man das nur von den Texten sagen, die unabhängig von der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen als positives Recht in Kraft gesetzt sind — bilateral oder multilateral.

Inzwischen unterrichtet die Sammlung auch über den Fortgang der Konferenz insofern, als sie die wichtigsten Vorschläge der Staaten weiterhin wiedergibt. Für die zusammenfassenden Entwürfe muß man sich einstweilen an andere Quellen halten.

Dennoch wird man gut tun, diese Sammlung seinem Handapparat einzuverleiben. Der Verfasser, jetzt Richter am IGH, hat fast seine gesamte praktische Tätigkeit aufs Meeresvölkerrecht gerichtet, und man kann darauf vertrauen, daß er das Wichtige vom Vorübergehenden trennen wird. F. M ü n c h

Oda, Shigeru: The Law of the Sea in our Time. Leyden: Sijthoff 1977.

Bd. 1: *New Developments, 1966–1975.* XIII, 269 S. (Sijthoff Publications on Ocean Development, Vol. 3). Dfl. 56.— geb. Bd. 2: *The United Nations Seabed Committee, 1968–1973.* XVI, 332 S. (Sijthoff Publications on Ocean Development, Vol. 4). Dfl. 64.— geb.

Den beiden Bänden des hier angezeigten Werkes liegen unterschiedliche Konzeptionen zugrunde, dennoch bilden sie eine Einheit, die den gemeinsamen Titel rechtfertigt. Band 1 ist eine Sammlung von Aufsätzen, die Entwicklungen des Seerechts im Jahrzehnt zwischen 1966 und 1975 kommentieren und die zum Teil erstmals einem größeren Kreis zugänglich werden. Die Entwicklungen des Seerechts in diesem Zeitraum sind geprägt von den Diskussionen um die Neuordnung des gesamten Meeresvölkerrechts, mit der die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen betraut worden ist. Der Vorbereitung und den ersten Phasen dieser Konferenz sind die ersten drei längeren Aufsätze gewidmet: "The dawn of a régime for the deep ocean floor: 1966–1970" (S. 1–112); "New developments in the United Nations Seabed Committee, 1972" (S. 113–144); "The Law of the Sea Conference: Caracas and Geneva — recent developments, present status and future implications" (S. 145–185). Zwei Aufsätze greifen die Neuordnungskonzeptionen in Einzelbereichen heraus: "New trends in the international law of fisheries" (S. 187–199); "Marine pollution and international law" (S. 201–228). Die Abschlußbeiträge haben die japanische Position zum Seerecht und Festlandsockelprobleme Japans zum Gegenstand: "Toward a new régime for ocean development — Japan's position" (S. 229–248); "Two continental shelf agreements between Japan and the Republic of Korea" (S. 249–265). — Band 2 ist demgegenüber eine Monographie, die sich ausschließlich mit dem Meeresbodenausschuß der Vereinten Nationen befaßt, dadurch den ersten Band ergänzt und vertieft. Sie enthält eine Gesamtdarstellung der Arbeit dieses Ausschusses, der mit der Vorbereitung der 3. Seerechtskonferenz beauftragt war. Die Darstellung informiert, für jedes Jahr gesondert, über Zusammensetzung und Arbeit des Ausschusses, insbesondere über die eingebrachten Staatenvorschläge und den Stand der Meinungen zu den einzelnen Beratungs-

punkten. Ergänzend werden die jährlichen Aktivitäten der Generalversammlung in seerechtlichen Fragen kurz skizziert. Die Stellungnahmen der japanischen Delegation, sowohl im Meeresbodenausschuß wie auch in der Generalversammlung, werden durchweg im Wortlaut wiedergegeben. Verschiedene Indices (Sachindex, Dokumentenindex, Index von Vorschlägen und Stellungnahmen von Mitgliedstaaten) schließen den Band ab, der einen ebenso knappen wie zuverlässigen Führer durch die komplexe Arbeit des Meeresbodenausschusses darstellt.

L. Gündling

Papadakis, N.: The International Legal Regime of Artificial Islands.

Leyden: Sijthoff 1977. XXI, 277 S. (Sijthoff Publications on Ocean Development, Vol. 2, A series of studies on the international, legal, institutional and policy aspects of the ocean development, General editor: Shigeru Oda). Dfl. 58.— geb.

Die hier vorgelegte Untersuchung ist eine Gesamtdarstellung der völkerrechtlichen Probleme künstlicher Inseln, die alle Typen von künstlichen Inseln und Anlagen einbezieht (Städte im Meer, Anlagen für wirtschaftliche Zwecke, Anlagen für Zwecke des Transports und der Kommunikation, Anlagen der Forschung und Wettervorhersage, Anlagen für Zwecke der Erholung, militärische Anlagen). Die Errichtung künstlicher Inseln auf See, mit der Intensivierung der Meeresnutzungen immer bedeutsamer geworden, wirft Probleme auf, die sich in drei Komplexe gliedern lassen: Recht zur Errichtung künstlicher Inseln (S. 51 ff.), rechtlicher Status künstlicher Inseln (S. 89 ff.), Jurisdiktion über künstliche Inseln (S. 123 ff.). Es ist verdienstvoll, daß Papadakis bei der Erörterung dieser Fragen nicht nur die *lex lata* aufarbeitet, sondern auch die Reformarbeiten der 3. Seerechtskonferenz berücksichtigt, die durch die Schaffung neuer jurisdiktioneller Zonen (Wirtschaftszone) auch Veränderungen des Regimes künstlicher Inseln anstrebt. Hinsichtlich des Rechtsstatus macht Papadakis den Vorschlag, eine neue rechtliche Kategorie für alle künstlichen Anlagen zu schaffen, die weder Schiffen noch (natürlichen) Inseln gleichgestellt werden können (S. 103).

Der zweite Teil der Untersuchung greift noch einmal besonders die Anlagen zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels und die Einrichtung der marinen Forschung ("Ocean Data Systems, Aids and Devices") heraus. Bei den Einrichtungen der marinen Forschung — hier liegt der Schwerpunkt der Erörterungen — handelt es sich um eine neue Kategorie künstlicher Inseln, die hinsichtlich Errichtung (S. 205 ff.), Jurisdiktion (S. 227 ff.) und Sicherheit (S. 257 ff.) besondere Probleme aufwerfen.

L. Gündling

Platzöder, Renate: Konzeptionen zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts.

Ebenhausen bei München: Stiftung Wissenschaft und Politik, Forschungsinstitut für internationale Politik und Sicherheit 1976. 283 S. brosch.

Die Autorin, die durch zahlreiche hervorragend dokumentierte Arbeiten die Vorgeschichte und die Entwicklung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen beleuchtet hat, legt mit dieser Studie den Versuch einer Durchdringung des politisch konzeptionellen Hintergrundes der Auseinandersetzungen um eine Neuordnung des Meeresvölkerrechts vor. Der Studie ist eine methodische Vorbemerkung und dankenswerterweise eine umfangreiche Zu-

sammenfassung vorangestellt. In ihrer Vorbemerkung weist die Autorin zu Recht auf die Schwierigkeit hin, einen so komplexen Prozeß wie die Seerechtskonferenz nur an Hand der vorliegenden Konferenzdokumente zu beurteilen. Sie erblickt darin den Grund für die – unbestreitbare – Tatsache, »daß bisher weder die deutsche Völkerrechtswissenschaft noch die deutsche Politikwissenschaft der Dritten VN-Seerechtskonferenz ein ihrer Bedeutung angemessenes Interesse entgegengebracht haben«.

Die Studie beginnt mit der Beschreibung der Ausgangslage für die New Yorker Sessionen (d. h. die vierte und fünfte) der Seerechtskonferenz, die auch nach Abschluß der sechsten Session nichts von ihrem Interesse eingebüßt hat. Dieser Abschnitt wird von einem knappen informativen Rückblick eingeleitet, an den sich Ausführungen über den Beratungsstand, die Konferenzatmosphäre und die Hauptakteure anschließen. Der Hauptteil dient einer Bewertung der politischen Konzeptionen zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts, welche die Autorin den folgenden sieben Kategorien zuordnet: Freiheit der Meere, Truman-Doktrin und Nixon-Meerespolitik, Friedliche Nutzung, Sicherung militärischer Nutzungen, Gemeinsames Menschheitserbe, Neue Weltwirtschaftsordnung, Friedliche Beilegung von Streitigkeiten. Sämtliche Hauptprobleme der Seerechtskonferenz sind damit angesprochen. Über die Kategorieneinteilung läßt sich streiten. So wird die Tendenz der Küstenstaaten, sich vorgelagerte Meeresgebiete anzueignen, vor allem unter dem Thema »Freiheit der Meere« analysiert. Es läßt sich sicher vertreten, diesem wohl wichtigsten Phänomen der seerechtlichen Entwicklung eine eigene Kategorie zu widmen. Es ist hier nicht der Raum, im einzelnen auf die abgehandelten Probleme einzugehen, von denen mehrere – etwa die Verbindung von Seerecht und Neuer Weltwirtschaftsordnung oder die Streitschlichtung im Rahmen der "Caracas Convention" – zuvor kaum behandelt waren. Man mag den Bewertungen der Autorin folgen oder nicht, feststeht, daß die von ihr klar umrissenen Fragestellungen diskutiert und auch vertieft werden müssen. Denn ob es zu einem erfolgreichen Abschluß der Seerechtskonferenz kommt oder nicht, mit diesen Fragestellungen wird das Seerecht sich in Zukunft auseinandersetzen müssen. Es ist das Verdienst der Autorin, diese Diskussion mit eindeutigen Aussagen initiiert zu haben.

Daran schließt sich ein Abschnitt von etwa 40 Seiten an über die Auswirkungen der Seerechtsentwicklung auf die Verhältnisse in den Polarregionen. Dieser Teil erscheint etwas unglücklich plaziert, da er nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu dem Thema der Studie steht und man ihn nicht in diesem Buch vermutet. Dies ist umso bedauerlicher, als hier eine präzise Einführung in die komplexen völkerrechtlichen Probleme beider Polarregionen geboten wird. Man kann nur hoffen, daß trotzdem der Anlaß geschaffen ist, daß sich auch in der Bundesrepublik die Völkerrechtswissenschaft dieser Themen annimmt. Die vor einiger Zeit geschürte Hoffnung auf eine deutsche Beteiligung an der Krill-Fischerei hängt zum großen Teil von einer Klärung der hier aufgeworfenen Rechtsfragen ab.

Auf die 178 Seiten Text folgt ein umfangreicher sehr nützlicher Anhang, der unter anderem eine alphabetisch nach Staaten geordnete Aufstellung der

offiziellen Artikelentwürfe der Mitgliedstaaten des UN-Meeresbodenausschusses und der Teilnehmerstaaten der Dritten UN-Seerechtskonferenz enthält.

Für den Seerechter ein unentbehrliches Buch, für jeden am Völkerrecht Interessierten eine Studie, die sehr viele Anregungen gibt.

U.-D. K l e m m , Bonn

Rüster, Bernd: Die Rechtsordnung des Festlandsockels. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 535 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 58). DM 148.— brosch.

An Arbeiten zum Seerecht herrscht kein Mangel. Rüsters Buch nimmt hierbei eine herausragende Stellung ein. Was den Umfang der Stoffbewältigung, Klarheit und Verlässlichkeit der Darstellung, Fülle und Fundierung der inhaltlichen Aussagen wie auch den Stil anlangt, erweist es sich als ein Beitrag von unbestreitbarem wissenschaftlichem Rang.

In einem ersten mit »Grundlagen« überschriebenen Teil (S. 15–79) gibt der Verfasser einen komprimierten, dennoch hoch informativen Überblick über die wichtigsten Meeresnutzungen und die damit verbundenen Gefahren und Konflikte. Deutlich ergibt sich daraus die dringliche Notwendigkeit der Schaffung einer umfassenden seerechtlichen Nutzungsordnung. Einer der gewichtigsten Teilbereiche ist dabei die Regelung der Rechtsverhältnisse des Festlandsockels, jenes Bereichs, in dem die Problematik von traditionellem Seerecht und technologischem Fortschritt besonders deutlich wird und in dem sich die heute zu beobachtende Tendenz der Einschränkung des hergebrachten Grundsatzes der Freiheit der Meere zugunsten küstenstaatlicher Vorzugsrechte am deutlichsten manifestiert.

Der zweite Teil (S. 81–246) ist der Untersuchung der Rechtsordnung des Festlandsockels gewidmet. Nach Klärung des geographischen und völkerrechtlichen Begriffs des Festlandsockels (S. 81–84), letzterer im Sinne von Art. 1 der Genfer Festlandsockelkonvention von 1958, folgt zunächst (S. 85–139) eine Schilderung der historischen Entwicklung des Seerechts, soweit es als Grundlage für die Entstehung der Festlandsockeldoktrin von Bedeutung ist. Die Festlandsockeldoktrin steht hier in der Reihe mit anderen Ansprüchen der Küstenstaaten, die den Grundsatz der Freiheit der Meere einschränken, wie der auf das Küstenmeer und der auf die Anschlußzone. Sie verschärft diese Entwicklung in dramatischer Weise. Unter eingehender Schilderung der teilweise weitergehenden, teilweise exzessiven, einseitigen Staatenpraxis sieht der Verfasser, in allerdings sehr vorsichtigen Formulierungen, Ansprüche über ein 12 sm breites Küstenmeer hinaus vom noch geltenden Völkerrecht nicht gedeckt (S. 104 ff.), nicht zuletzt deshalb, weil die eindeutig mehrheitliche Staatenpraxis 12 sm als äußerste Grenze annimmt.

Nach einer historischen Vorbereitung untersucht R. die einseitige Staatenpraxis bezüglich des Festlandsockels seit der Truman Proklamation 1945 (S. 142–172). Zutreffend zieht er daraus den Schluß, daß trotz anfänglich weitgehender Übereinstimmung mit den Prinzipien der Festlandsockelkonvention die extensive Praxis einzelner Staaten immer mehr an Gewicht für die allgemeine Entwicklung bekommt, so daß der Versuch der Festlandsockeldoktrin, ausschließliche küstenstaatliche Nutzungsrechte am Schelf und seinem Untergrund und

allen Staaten offene Nutzung des darüberliegenden epikontinentalen Meeres auseinanderzuhalten, wohl zum Scheitern verurteilt ist. Im Wege der *creeping jurisdiction* wird der Geltungsbereich der Freiheit der Meere immer stärker eingeschränkt.

Von der Festlandsockelkonvention selbst abgesehen, weist die mehrseitige Staatenpraxis (S. 142–182) in die gleiche Richtung. Der Verfasser zeigt auf, daß hier der Boden bereitet wurde für die Einführung der "Exclusive Economic Zone" (EEZ), die dazu führen wird, daß das Festlandsockelrecht dann nur noch außerhalb von 200 sm gelten und damit nur noch wenigen, geographisch begünstigten Staaten zukommen wird.

Im folgenden Abschnitt (S. 191–230) analysiert der Verfasser Entstehung und Inhalt der Festlandsockeldoktrin in der Völkerrechtswissenschaft als Reaktion auf die einseitige Staatenpraxis seit 1945. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Frage nach dem Erwerbstitel, der die Rechte des Küstenstaates begründen soll. Die Okkupation liegt hier nahe, sah doch das bisherige Völkerrecht im Meeresuntergrund eine okkupationsfähige *res nullius*, doch belegt der Verfasser, daß sich diese Sicht nicht durchgesetzt hat, vor allem wegen des Problems mit der Effektivität der Okkupation, vielmehr, gefördert vor allem durch die Arbeit der ILC, der Gedanke der Rechtsbegründung auf Grund von Kontiguität. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß mit der Begründung der Festlandsockeldoktrin durch die Kontiguität das bis heute ungelöste Problem der Unbestimmtheit der seewärtigen Grenze des Festlandsockels mit angelegt ist.

Bei Inhalt und Umfang der Festlandsockelrechte wird zunächst behandelt, inwieweit die sedentäre Fischerei dem küstenstaatlichen Nutzungsmonopol unterliegt. Art. 2 Abs. 4 der Festlandsockelkonvention hat Streitfälle darüber nicht verhindern können. Sodann zeigt der Verfasser den Kompromißcharakter der Festlandsockelkonvention im Streit der Interessen zwischen Küstenstaat und dritten Staaten, denen in den Art. 3, 4, 5 dieser Konvention die wichtigen Rechte der Schifffahrt, des Fischfangs, des Verlegens von Rohren und Kabeln im epikontinentalen Meer garantiert werden. Die zu erwartende Einführung der EEZ wird diesen grundsätzlich positiv zu beurteilenden Kompromiß, dessen wesentlicher Inhalt heute bereits gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann, unter einseitiger Betonung der küstenstaatlichen Interessen aufheben und das Prinzip der Freiheit der Meere massiv beeinträchtigen. Dem Verfasser ist hinsichtlich seiner skeptischen Gesamtbeurteilung dieses seerechtlichen Entwicklungstrends zuzustimmen.

Der umfangreiche und ertragreichste dritte Teil der Arbeit (S. 247–433) ist den Grenzen des Festlandsockels gewidmet. Nach einer einführenden Erörterung über die Problematik der Grenzen im Seerecht (S. 247–255) wendet sich der Verfasser zunächst der seewärtigen Grenze des Festlandsockels zu (S. 256–354). Er untersucht eingehend die einseitige Staatenpraxis und die Vertragspraxis (S. 256–265). Die Unterschiede dieser Praxis zeigen, daß eine gemeinsame *opinio iuris* über die seewärtige Schelfgrenze nicht existiert. Nicht ohne weiteres einleuchtend erscheint mir daher die Ansicht des Verfassers, daß die Übereinstimmung der meisten einzelstaatlichen Regelungen mit Art. 1

der Festlandsockelkonvention dazu führe, daß der Inhalt dieser Bestimmung heute gewohnheitsrechtlich gelte.

Aus der Vertragspraxis, die ganz überwiegend dem Problem der Grenzziehung im Schelf zwischen Nachbarstaaten zugewandt ist, ist, soweit die Frage der seewärtigen Begrenzung überhaupt angesprochen ist, jedenfalls keine genaue Regelung zu entnehmen. Ausführlich setzt sich der Verfasser (S. 265–300) dann mit Art. 1 der Festlandsockelkonvention auseinander. Dieser Vorschrift kommt angesichts der geringen eigenständigen Bedeutung der Staaten- und Vertragspraxis auch dann besondere Bedeutung zu, wenn man die Meinung des Verfassers von ihrer gewohnheitsrechtlichen Geltung nicht teilt. Überzeugend wird dargelegt, daß mit Art. 1 alle Versuche unvereinbar sind, die seewärtige Ausdehnung des Schelfs möglichst einzuschränken. Die Kombination des *exploitability*-Kriteriums mit dem der Kontiguität führt dazu, daß die küstenstaatlichen Rechte potentiell erst durch den äußeren *continental margin* begrenzt werden. Zutreffend stellt der Verfasser fest, daß sich angesichts der technischen Entwicklungen gegenüber offenen Regelung des Art. 1 naturwissenschaftlicher und völkerrechtlicher Festlandsockelbegriff inzwischen weitgehend decken. Völkerrechtspolitisch bewertet er dieses Ergebnis negativ, da es bedeutet, daß reichste Rohstoffressourcen ganz ungleich aufgeteilt werden und relativ wenigen, geographisch begünstigten Küstenstaaten zukommen. Einen Ausweg aus dieser Lage sieht er allein in der präzisen vertraglichen Fixierung der seewärtigen Grenze. Die, bisher vergeblichen, Versuche dazu, vor allem im Rahmen des Sea-Bed Committee der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der III. UN-Seerechtskonferenz, werden ausführlich dargestellt und kommentiert (S. 300–354). Leider wird der Verfasser wohl recht behalten mit seiner Ansicht, daß auch am Ende dieser III. UN-Seerechtskonferenz keine klare Regelung der seewärtigen Grenze des Festlandsockels stehen wird.

Die anschließende Behandlung der Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Nachbarstaaten (S. 355–433) schildert eingangs die Entstehung des Art. 6 der Festlandsockelkonvention (S. 355–372). Ausführlich setzt sich der Verfasser dann (S. 372–396) mit dem Nordseefestlandsockel auseinander, insbesondere mit der diesbezüglichen Entscheidung des IGH, die besagt, daß Art. 6 jedenfalls hinsichtlich seiner Äquidistanzregel nicht gewohnheitsrechtlich gilt. An dieser Entscheidung kritisiert er, daß der IGH es versäumt habe, den Begriff der *special circumstances* in Art. 6 zu konkretisieren, und statt dessen über Berufung auf *equitable principles* eine Proportionalität zwischen Küstenlänge und Schelfanteil fordert, die mit der geltenden Schelfdoktrin nicht vereinbar ist.

Bei der folgenden Darstellung der einseitigen Staatenpraxis und der Vertragspraxis (S. 396–410) zeigt sich, entgegen der Auffassung des IGH, daß diese nicht von den *equitable principles* beherrscht wird, sondern von den in Art. 6 dominierenden Elementen des Vertragsschlusses und der Äquidistanz – bzw. Mittellinienmethode. Die Anerkennung von *special circumstances* findet sich in zehn Verträgen.

In einem abschließenden Ausblick (S. 410–433) werden aktuelle Streitigkeiten um den Festlandsockel vorgestellt, wie z. B. die heute besonders brisanten

Streitigkeiten um die Spratley- und Paracel-Inseln, um die Barentssee und Spitzbergen und in der Ägäis, und Hinweise zu ihrer Lösung gegeben. Im Ägäiskonflikt sieht der Verfasser einen typischen Fall von *special circumstances*, bei dem die Anwendung des Mittellinienprinzips zu keinem akzeptablen Ergebnis führen würde.

Der große Ertrag des Buches wird durch einen gehaltvollen Anhang (S. 437–481) noch erhöht. Besonders wertvoll sind die vollständigen Fundstellennachweise der nationalen Gesetzgebung zum Festlandsockel (Anhang I) sowie der Verträge zum Festlandsockel und anderer einschlägiger seerechtlicher Dokumente (Anhang II).

Im Anhang III ist der englische Text der Genfer Festlandsockelkonvention wiedergegeben, Anhang IV nennt die Unterzeichnerstaaten und Parteien dieser Konvention und Anhang V gibt die Erklärungen und Vorbehalte dazu wieder. Anhang VI schließlich enthält die den Festlandsockel betreffenden Bestimmungen im Revised Single Negotiating Text vom 15. 7. 1977 im Rahmen der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Ein Schlagwortregister erleichtert die Benutzung des Buches.

Wer sich künftig mit dem Recht des Festlandsockels beschäftigen will, wird in erster Linie zu Rüsterts Werk greifen. Albrecht R and el z h o f e r, Berlin

Scovazzi, Tullio: *Gli accordi bilaterali sulla pesca*. Milano: Giuffrè 1977.

VIII, 118 S. (Studi e documenti sul diritto internazionale del Mare, 1). L 3000 brosch.

Dans la première partie de cet ouvrage, consacrée aux «Accords bilatéraux sur la pêche en droit international», l'auteur souligne l'intérêt que présentent, au regard des incertitudes du droit international relatif à l'exploitation des ressources maritimes, les traités bilatéraux définissant la coopération entre Etats en matière de pêche. Après un examen, en fonction de leur champ d'application, du contenu des différents traités qui tendent à se multiplier au fur et à mesure que s'accroissent les prétentions des Etats côtiers à exercer des droits souverains sur des espaces maritimes de plus en plus étendus, Tullio Scovazzi fait apparaître, en quelques remarques pertinentes, le rôle qu'ont joué et que peuvent encore jouer ces traités dans l'évolution du droit de la mer.

Dans la deuxième partie, l'auteur examine en détail le contenu des traités conclus par l'Italie et tendant, moyennant contrepartie, à permettre à ses nationaux d'exercer des activités de pêche dans les eaux sur lesquelles d'autres Etats côtiers exercent leur souveraineté. C'est l'occasion, pour Tullio Scovazzi, de souligner les prérogatives croissantes que s'arroge l'Etat côtier, la faiblesse ou l'absence (traité italo-yougoslave du 15 juin 1973) de mécanismes bilatéraux de contrôle en cas de prétendue violation des accords et les charges de plus en plus lourdes auxquelles doit faire face l'Etat italien afin de permettre à ses pêcheurs de continuer leur activité (traité italo-tunisien du 19 juin 1976). En conclusion, l'auteur s'affirme cependant optimiste, malgré l'aggravation constante des conditions imposées à l'Italie: d'une part, la participation de la Communauté en tant que telle à la conclusion des accords internationaux de pêche devrait permettre une meilleure protection des intérêts des Etats membres; d'autre part, un des textes de base en discussion dans le cadre de la Conférence sur le

droit de la mer prévoit des garanties quant au traitement des pêcheurs soupçonnés d'avoir violé les règlements de l'Etat côtier. Une bibliographie fournie et la reproduction, en annexe, de certains traités font de cet ouvrage, malgré sa brièveté, un instrument précieux de référence. Martine Schlüter-Lapierre